

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Erleichterungen für tierschutzgerechte Weideschlachtungen**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (AfD), eingegangen am 19.08.2020 - Drs. 18/7385  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 13.10.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2020 die vom Bundesland Bayern eingebrachte Entschließung gefasst, in größerem Umfang tierschutzgerechte Weideschlachtungen zu ermöglichen. Das Land Niedersachsen unterstützte diese Entschließung in der Länderkammer.

Die Entschließung fordert die Bundesregierung dazu auf, die in Deutschland geltenden Regelungen nach § 12 Tier-LMVH zu erweitern und entsprechende Rahmenbedingungen auf EU-Ebene zu initiieren. Bisher dürfen Tierschlachtungen nach EU-Recht und EU-Hygieneverordnung nur auf zugelassenen Schlachthöfen erfolgen, in Deutschland in Ausnahmefällen für Rinder, die ganzjährig im Freien leben. Die Regelungen sollen auch für einen größeren Kreis von Zuchtbetrieben gelten sowie nicht nur für Rinder, sondern auch für andere Arten von Groß- und Mittelvieh. Ziel ist es, eine für die Tiere weniger quälende Schlachtung zu bewirken. Die Tiere werden in ihrer vertrauten Umgebung durch Kugel- oder Bolzenschuss entnommen, ohne stundenlangen Stress und Verletzungen auf Lebendtiertransporten und bei der Einlieferung in Großschlachtbetriebe. Das Tierwohl soll konsequent bis zum Lebensende des Tieres bedacht werden.

Gleichzeitig fördert diese Maßnahme die Freilandhaltung, fördert die Zusammenarbeit von Züchtern, Veterinären, Jägern und Schlachtern als Teil regionaler Wertschöpfung. Für die Verbraucher ergibt sich eine bessere Fleischqualität. Die Schlachtung kann über mobile oder teilmobile Schlachteinheiten erfolgen, für Erzeuger schließt sich damit die lokale Wertschöpfungskette.

**1. Wie viele Weideschlachtungen bei wie vielen Betrieben wurden 2015 bis 2020 in Niedersachsen vorgenommen (gesamt und aufgeschlüsselt nach einzelnen Landkreisen)?**

Einer Abfrage der zuständigen Behörden zufolge wurden in den Jahren 2015 bis 2020 die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Weideschlachtungen, auch oft „Kugelschuss auf der Weide“ genannt, durchgeführt:

<b>Übersicht sog. Weideschlachtungen von 2015 bis 2020 in Niedersachsen</b>			
	<b>Behörde</b>	<b>Tiere</b>	<b>Betriebe</b>
Landkreis	Ammerland	20	5
Landkreis	Aurich	12	1
Stadt	Braunschweig	66	4
Landkreis	Celle	50	6
Landkreis	Cloppenburg	0	0
Landkreis	Cuxhaven	60	2
Stadt	Delmenhorst	0	0
Landkreis	Diepholz	0	0
Landkreis	Emsland	0	0

<b>Übersicht sog. Weideschlachtungen von 2015 bis 2020 in Niedersachsen</b>			
	<b>Behörde</b>	<b>Tiere</b>	<b>Betriebe</b>
Landkreis	Gifhorn	32	9
Landkreis	Goslar	2	1
Landkreis	Göttingen	2	1
Landkreis	Grafschaft Bentheim	23	1
Landkreis	HamelN-Pyrmont	0	0
Landeshauptstadt	Hannover	4	1
Region	Hannover	6	3
Landkreis	Harburg	10	1
Landkreis	Heidekreis	69	6
Landkreis	Helmstedt	0	0
Landkreis	Hildesheim	1	1
Landkreis	Holzminen	50	5
Landkreis	Leer	33	1
Landkreis	Lüchow-Dannenberg	0	0
Landkreis	Lüneburg	300	2
Landkreis	Nienburg	10	3
Landkreis	Northeim	118	4
Landkreis	Oldenburg	0	0
Stadt	Oldenburg	0	0
Landkreis	Osnabrück	2	1
Landkreis	Osterholz	0	0
Landkreis	Peine	0	0
Landkreis	Rotenburg	8	4
Landkreis	Schaumburg	0	0
Landkreis	Stade	10	1
Landkreis	Uelzen	87	7
Landkreis	Vechta	2	2
Landkreis	Verden	25	3
Landkreis	Wolfenbüttel	0	0
Stadt	Wolfsburg	0	0
Zweckverband	Veterinäramt JadeWeser	0	0
	gesamt	1 002	75

## 2. Wie viele Anfragen wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?

Es wurden 19 Anträge gestellt, die aus folgenden Gründen abgelehnt wurden:

- unvollständige Antragsunterlagen,
- rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt, z. B. nicht ganzjährige Weidehaltung, keine Sachkunde, keine Schießerlaubnis.

## 3. Gibt es Schätzungen, wie viele ansässige Viehhaltungsbetriebe Weideschlachtungen durchführen würden?

Laut Mitteilung der zuständigen Behörden haben 30 Betriebe aus 13 Landkreisen Interesse gemeldet.

## 4. Welche Behörden sind für die Antragsbearbeitung zur Erlaubnis von Weideschlachtungen zuständig (Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt, Landratsämter, Jagdbehörde)?

Die Antragsbearbeitung obliegt in den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. der Region Hannover in der Regel den für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung bzw. für das Waffenrecht zuständigen Ämtern.

**5. Gibt es ein für alle Landkreise identisches Vorgehen bei der Erteilung von Genehmigungen?**

Den Genehmigungsverfahren aller zuständigen Behörden liegen einheitliche rechtliche Vorgaben zugrunde.

**6. Für welche weiteren Tierarten würde die Weideschlachtung außerdem gelten können?**

Nach dem EU-Lebensmittelhygienerecht sind Schlachttiere grundsätzlich lebend in einen zugelassenen Schlachtbetrieb zu transportieren und dort zu schlachten. Eine Ausnahme vom Schlachtgebot besteht derzeit im EU-Recht nur für in Wildfarmen gehaltenes Schalenwild sowie unter Umständen für Bisons.

§ 12 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung erweitert den Anwendungsbereich national auf einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden. Diese dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden, wenn die für in Wildfarmen gehaltenes Schalenwild und Bisons geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden. Diese nationale Ausnahmeregelung wurde von der Europäischen Kommission notifiziert.

Außerhalb eines Schlachtbetriebs ist eine Schlachtung von Tieren ferner im Fall einer Notschlachtung oder von als Haustiere oder Farmwild gehaltenen Huftieren im Rahmen einer Hausschlachtung zulässig. Darüber hinaus können im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb Geflügel und Hasentiere in geringer Menge, d. h. nicht mehr als insgesamt 10 000 Stück Geflügel oder Hasentiere jährlich, geschlachtet werden.

**7. Welche Verordnungen und Rechtsvorschriften finden nach aktuellem Stand auf die Weideschlachtung Anwendung (Tierschutzgesetz, Tierschutzschlachtverordnung, Lebensmittelrecht und Lebensmittel-Hygieneverordnung, Tierseuchenrecht, Waffen- und Ordnungsrecht, sonstige behördliche Genehmigungen und Vorschriften)?**

Es finden insbesondere folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

**a) Verordnung (EG) Nr. 853/2004**

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält die spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Danach dürfen Schlachttiere nur in einem EU-zugelassenen Schlachtbetrieb geschlachtet werden. Anhang III Abschnitt I der Verordnung enthält die besonderen Anforderungen an Schlachthöfe, u. a. den Grundsatz, dass nur lebende Tiere in den Schlachthof verbracht werden dürfen.

**b) Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)**

§ 12 Abs. 2 Tier-LMHV enthält die in der Antwort zu Frage 6 genannte Ausnahmeregelung für die Schlachtung einzelner Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden.

**c) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Tierschutz-Schlachtverordnung -TierSchlV)**

Um Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen, müssen nach § 4 Abs. 1 TierSchlV Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen. Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 enthält Vorgaben zu den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten (Sachkunde), die für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Schlachtung durchgeführt werden, erforderlich sind: Personen, die Tiere (betreuen, ruhigstellen, betäuben,) schlachten oder töten, müssen gemäß Artikel 7 und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und nach § 4 Tier-SchlV über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen und in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass nur Personen mit Sachkundenachweis tätig werden. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine Person nur einmalig oder regelmäßig tätig wird. Das Vorliegen eines Sachkundenachweises ist auch für das Töten von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern durch Kugelschuss sowie für das Töten von Gatterwild, welches ebenfalls als „Schlachten“ im Sinne von Artikel 2 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gilt, erforderlich. Ferner muss auch für das Schlachten oder Töten von Geflügel, Kaninchen oder Hasen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zur direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch ein gültiger Sachkundenachweis vorliegen.

Die Tierschutz-Schlachtverordnung enthält ferner Vorgaben zum Kugelschuss auf der Weide bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern und bei Gatterwild/Farmwild: Der Schuss mit einer Feuerwaffe auf der Weide darf mit Einwilligung der zuständigen Behörde bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern zur Betäubung oder Tötung angewandt werden. Der Kugelschuss ist dabei auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Es sind in der Verordnung zum Kugelschuss weiterhin u. a. Vorgaben zu Mindestkalibergröße, Auftreffenergie sowie Abschussposition vorgegeben.

Weitere unten aufgeführte Gesetze können zum Thema „Schlachtung“ herangezogen werden, enthalten aber keine speziellen Regelungen für die Weideschlachtung:

- Tierschutzgesetz (TierSchG),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG),
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG (zur Durchführung der VO 1069/2009).

Das Waffen- und Ordnungsrecht ist beim Einsatz einer Feuerwaffe („Kugelschuss auf der Weide“) zu beachten.

#### **8. Welche Vereinfachungen bei den geltenden Verordnungen und Rechtsvorschriften (Bürokratieabbau) wären möglich, um Tierhaltern Weidetierschlachtungen zu erleichtern?**

Die Europäische Kommission hat am 18.09.2020 den Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgelegt, der jetzt im Rahmen einer öffentlichen Konsultation beraten wird.

Der Entwurf enthält u. a. ergänzende Regelungen für die Schlachtung im Herkunftsbetrieb: Es ist vorgesehen, die Schlachtung von jeweils bis zu drei Rindern, bis zu sechs Schweinen und bis zu drei Einhufern bei gleicher Gelegenheit im Herkunftsbetrieb zu ermöglichen. Der Entwurf setzt für diese Sonderform der Schlachtung eine Anzeige bei der zuständigen Behörde und die Schlachtieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt voraus. Vorgaben an die allgemeine Hygiene, die Hygiene des Transportfahrzeugs, die Entblutung und die Blutlagerung werden ebenso gemacht wie an die einzuhaltenden Zeitverläufe. Die Regelungen werden nach Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, mitgetragen. Mit einer Veröffentlichung soll noch in diesem Jahr zu rechnen sein.

Die weitere inhaltliche Entwicklung dieses Entwurfes bleibt abzuwarten.

Die positive Umsetzung würde die Schlachtung von Tieren im Herkunftsbetrieb in einem größeren Rahmen als bisher ermöglichen und vereinfachen, es muss jedoch gleichzeitig mit einem erhöhten Aufwand für die zuständigen Überwachungsbehörden bei der zwingend notwendigen Kontrolle dezentraler Schlachtungen gerechnet werden.

Der Abschuss auf der Weide mit Kugelschuss sollte aus Gründen der Sicherheit und des Tiereschutzes nur in Ausnahmefällen für einzelne verwilderte Rinder möglich sein.

**9. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Entschließung in Bezug auf eine Änderung der EU-Vorschriften ergriffen, und welche sind inhaltlich und zeitlich die nächsten Umsetzungsziele?**

Unter anderem hat das BMEL im Nachgang zu der Stellungnahme der Bundesregierung vom 02.09.2020 zu der Entschließung des Bundesrates: „Erweiterung der tierschutzgerechten Weideschlachtung“ vom 05.06.2020 (BR-Drs. 94/20) am 30.09.2020 einen von der Europäischen Kommission (KOM) vorgelegten Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 übermittelt, der jetzt in die öffentliche Konsultation gegeben wird.

Weiterhin wurde von der KOM der Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 vorgelegt. Die hierin enthaltenen Änderungen zum behördlichen Vorgehen sind aufgrund der oben genannten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erforderlich.

**10. Gibt es seitens der Landesregierung Pläne, um die Tierhalter, lokale Schlachtbetriebe und Betreiber mobiler Schlachtboxen bei baulichen (Kühlräume, Schießgatter) und maschinellen Anschaffungen (Schlachtboxen) für einen höheren Bedarf an Weidetierschlachtungen zu unterstützen?**

Siehe Antwort zu Frage 11.

**11. Welche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird für Betriebe mit Weiteschlachtung angestrebt?**

Niedersachsen bietet über das PFEIL-Programm die EU-Fördermaßnahme „Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (V&V)“ an. Im Rahmen der Maßnahme V&V können Investitionen in Schlachtung und Zerlegung innerhalb des GAK-Rahmens gefördert werden, hierüber könnten beispielsweise auch mobile Schlachteinrichtungen unterstützt werden, sofern insbesondere die lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.